

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

3502

---

---

---

---

---

---

---

---

  
**REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3  
Einschlagmappe gemäß ISO 16245



74

vollen Hausstand, mit ausgezeichneten echten Teppichen, Bildern, Kunstgegenständen und wertvollen Möbeln, darunter ein Flügel.

Die Antragstellerin beansprucht Schadensersatz für die ihr entzogenen Gegenstände sowie Erstattung der gezahlten Frachtkosten von RM 4.047,60 und weiterer RM 537.--, die der für die Antragstellerin bestellte Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Mitte, aus einem zurückgezahlten Hypothekenbetrag von RM 20.000.-- an die American Express Company für Kosten bezahlt hat.

Der Anspruch wird gegen die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde Gänsemarkt 56, geltend gemacht.

2.) Silber und Schmuck.

Die Antragstellerin hatte ihre Schmuck- und Silbersachen Anfang 1939 bei dem Bankhaus Brinkmann, Wirtz & Co., Hamburg, eingelagert. Gemäß Pfändungsverfügung des Finanzamts Hamburg, rechtes Alsterufer, vom 29.11., 30.11. und 30.12.1939 (RV. 087/298) sind diese Sachen von Brinkmann, Wirtz & Co. an die öffentliche Leihanstalt, Hamburg, Gothenstrasse 10, abgeliefert und gemäß

Anlage 2

*best  
7/11/39*

verkauft worden. Der Erlös von RM 810.-- abzüglich der Kosten, ist mit RM 765.-- auf Beschlagnahme des Finanzamts Rechtes Alsterufer als Teilzahlung auf die 5. Rate der Sühneabgabe an diese~~x~~ abgeführt. Die verkauften Gegenstände, die sich im einzelnen aus den Bestätigungen der Firma W.H. Wilkens & Söhne vom 1. 2. und 3. März

Anlage 3 - 5

*best  
1/11/39*

ergeben, waren von dem Juwelier Hinze auf RM 1986,20 geschätzt worden.

Anlage 6

*liegt  
1/11/39*

Dieser geschätzte Wert bleibt weit hinter dem tatsächlichen Wert, der auf RM 20.000.-- zu beziffern ist, zurück.

Die Antragstellerin beansprucht Schadensersatz in dieser Höhe und nimmt hierfür die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, in Anspruch.

3.) Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.

An Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe sind nachstehende Beträge bezahlt:

14.	12.1938	durch Brinkmann, Wirtz & Co. an Finanzamt Rechtes Alsterufer, I. Rate der Judenver- mögensabgabe	RM	17.600.--	
20.2.	1939	durch Brinkmann, Wirtz & Co., als Teil- zahlung auf die II. und IV. Rate der Judenvermögensabgabe, Wertpapiere im Betrag von	RM	19.904.80	nl
20.2.	1939	durch Brinkmann, Wirtz & Co. in bar	RM	95.20	nl
30.3.	1939	Restzahlung auf die II. u. IV. Rate JVA. Wertpapiere im Betrag von durch Brinkmann Wirtz & Co.	RM	34.772.70	nl
30.3.	1939	in bar	RM	27.30	nl
13.4.	1940	V. Rate JVA. Auswanderer-Sperrkonto der Antragstellerin bei der Kommerzbank -und Privatbank, Depositenkasse Speers- ort	RM	17.570,72	nl
13.4.	1940	von Brinkmann, Wirtz & Co. als Schmuckerlös	RM	765.--	nl
28.2.	1939	durch Brinkmann, Wirtz & Co. ersatzlose Abgabe für die Mitnahme von Umzugsgut an Dt. Golddiskont-Bank Berlin, Wert- papiere im Betrag von	RM	51.984,25	nl
28.2.	1939	durch Brinkmann, Wirtz & Co. in bar	RM	195,75	nl
9.5.	1939	durch Brinkmann, Wirtz & Co. Auswanderungs- abgabe an jüd. Religionsverband Hamburg, Wertpapiere im Betrag von	RM	17.498,50	nl
9. 5.	1939	durch Brinkm., Wirtz & Co. an Finanzamt Rechtes Alsterufer für Reichsflucht- steuer, Wertpapiere im Betrag von	RM	43.560.61	nl
13.5.	1939	durch Brinkmann, Wirtz & Co. an Finanzamt R. Alsterufer, per Bank	RM	27.169,69	nl
4.7.	1939	sind über die Dt. Golddiskontbank Berlin zum Zwecke des Sperrmarktransfers mit einem Abschlag von 94 % in Zahlung gegeben worden, am	RM	8000.--	nl
13.7.	1939	ebenfalls Wertpapiere im Gegenwert von mit einem Abschlag von 94 %	RM	30.481.07	nl

siehe Bl. 5

76

in Zahlung gegeben worden, woraus ein  
Verlust von  
entstanden ist.

RM 36.172,21 *Brinkmann*

Am 17.12.1949 ist das restliche Guthaben der Antrag-  
stellerin bei Brinkmann, Wirtz & Co. in  
Höhe von

RM 394,23 *ul.*

aufgrund einer Pfändungsverfügung an das Finanzamt Rechtes Alster-  
ufer ausgezahlt worden.

Zu dieser Forderung von insgesamt RM 267.761,06 kommt eine  
weitere Forderung von RM 4.237.-- hinzu. Dieser Betrag war zu  
viel an Reichsfluchtsteuer bezahlt. Die Rückzahlung ist jedoch  
vom Finanzamt Hamburg-Nord (Steuer Nr. 106/246) aus staatspolizei-  
lichen Gründen verweigert worden.

Für diese Beträge nimmt die Antragstellerin die Hansestadt Hamburg,  
Finanzbehörde, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten, in An-  
spruch. Soweit eine Geltendmachung dieser Forderung nach dem  
Rückerstattungsgesetz nicht möglich ist, wird die Feststellung  
beantragt werden, dass das Deutsche Reich, vertreten durch die  
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch den Oberfi-  
nanzpräsidenten, zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Der Rechtsanwalt:

*[Handwritten signature]*

St./H.

W. Stein  
Dr. H. Matthiessen  
Rechtsanwälte  
Hamburg 36, Jungfernstieg 51 m  
(Haus Alstereck)  
Telefon: 34 30 01

Hamburg, den 30. Mai 1951

angefertigt am 4.6.51  
abgehandelt am 8. JUN. 1951

An das mit 7 Anlagen

51 JUN. 1951

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

31. MAI 1951

am 3. Juni

Z. 827 -1-

mit 1 Anlagen 2 an



In der Wiedergutmachungssache  
Elisabeth Goldmann  
Nr. 05270-1520-PSA

werden nunmehr die Ansprüche gegen

das ehemalige Deutsche Reich,  
vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,  
diese vertreten durch den Herrn Oberfinanz-  
präsidenten Hamburg

geltend gemacht.

In Ergänzung der Ausführungen des diesseitigen Schrift-  
satzes vom 5. Juli 1950 zu Ziffer 1 wird als

- A n l a g e 7 -

eine Liste des in den beiden Liftvans vorhanden gewesenen Haus-  
standes überreicht, deren Ergänzung sich die Antragstellerin vor-  
behält.

Die Wohnung der Antragstellerin wurde seinerzeit von dem  
Innenarchitekten C l a v i e r eingerichtet, der, wie jeder Sach-  
verständige bezeugen wird, dafür bekannt war, dass die von ihm  
gelieferten Gegenstände besonders wertvoll und geschmackvoll  
waren. Die Antragstellerin, die die Witwe des Inhabers des  
bekannten Konfektionshauses Goldmann, Mönckebergstrasse, war,  
lebte in sehr guten Vermögensverhältnissen, wie schon die Höhe  
der ihr auferlegten Judenvermögensabgabe usw. ergibt, Sie war  
durchaus in der Lage, sich wertvolle Sachen, wie sie ausschliess-  
lich von dem genannten Innenarchitekten Clavier geliefert  
wurden, anzuschaffen. Der Wert der Sachen ist vorläufig mit  
RM 60.000.- angegeben worden. Er liegt tatsächlich wesentlich  
höher und beträgt nach Schätzung der Antragstellerin mindestens  
§ 40.000. Der Wert der Gemälde und echten Teppiche beträgt allein  
etwa § 5.000.

Beweis: Gutachten eines Sachverständigen.

Aus dem Verkauf dieser Liftvans sind nach dem Schrift-  
satz des Oberfinanzpräsidenten vom 3.7.50 lediglich RM 10.047,60  
erzielt worden, ein Betrag, der weit hinter dem tatsächlichen  
Wert zurückbleibt. Der Antragstellerin ist von diesem Erlös nichts  
zugeflossen. Die Erwerber der Sachen sind unbekannt. Eine Heraus-

24  
42

gabe der Sachen ist in natura objektiv unmöglich.

Der Antragsgegner ist, da die Beschlagnahme der Wohnungseinrichtung und die darauf erfolgte Versteigerung durch die Gestapo eine von ihm zu vertretende ungerechtfertigte Entziehung darstellt, verpflichtet, der Antragstellerin einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der dem Wert der entzogenen Gegenstände zur Zeit ihrer Entziehung entspricht.

Die gleiche Verpflichtung besteht für den Antragsgegner hinsichtlich der unter Ziffer 2 und 3 erhobenen Ansprüche. Der Standpunkt des Antragsgegners, dass es sich bei den unter Ziffer 3 geforderten Beträgen nicht um feststellbare Vermögensgegenstände handelt, wird nach der Rechtsprechung nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Die Angaben im gegnerischen Schriftsatz vom 3.7.50 über die Höhe der bezahlten Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer sind nicht zutreffend. Tatsächlich sind, wofür auf eine

Auskunft des Bankhauses Brinkmann, Wirtz & Co. Bezug genommen wird, die diesseits angegebenen Beträge bezahlt worden.

Der Entziehungstatbestand ist hinsichtlich sämtlicher geltendgemachter Forderungen gegeben.

Es wird nunmehr beantragt,

festzustellen, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin einen Betrag in Geld zu bezahlen, der

- 1) \$ 40.000 im Jahre 1941,
- 2) RM 4.047,60 und RM 537.- im April 1939,
- 3) RM 20.000.-- Ende 1939, <sup>4584,60</sup>
- 4) RM 267.761,96 und RM 4.237.-- im Jahre 1939

entspricht.

Der Rechtsanwalt :

*min*

St./Th.

22  
45

Inhalt - 2 Liftvans gebr. Umzugsgut 6270 kg  
zur Verschiffung per Dampfer von Hamburg  
nach Los Angeles, Calif.  
per Rechnung vom 5. April 1939  
an AMERICAN EXPRESS COMPANY m.b.H.  
bezahlt: RM 4047.60

UNGS  
NGE  
3.751-  
in HAM  
DADA

Liftvan Nr. 1

IBACH Fluegel

Schlafzimmer: 1 Mahagonie Bett, Matratze, Bettzeug  
Freudenzimmer: 2 Waescheschraenke mit Ausziehfaechern  
1 Kleiderschrank  
Friesiertoilette, Hocker, Sessel  
Couch, Damastvorhaenge, Gardinen,  
2 kleine Toilettischchen  
1 Mahagoni Tisch, 1 kl. Buechertisch  
Teppich (Velour zum Auslegen)

Wohnzimmer:

Stiles - Sheraton (englisch)  
Garnitur bestehend aus Tisch, Sofa mit  
losen Kissen, 2 Sessel, Vitrine.

Kiste 5:

Buecherbord, 2 Stehlampen, 4 Seitenbe-  
leuchtungen, echter Perserteppich (Buchara),

Kiste 6:

Portierren, Gardinen, Schreibtisch.  
elektrische Naehmaschine  
Eisschrank

Kiste 11:

kleiner weisser Geschirrschrank  
*Grammophon + Platten*

Kiste Nr. 7:

Hausstandswaesche --

Kiste 12:

Tischtuecher, Kaffeedecken, Millieus,  
Bettbezeuge, Bettlaken, Kopfkissen,  
Handtuecher, Kuechentuecher, Deckchen,  
Gardinen.

Kusche:

Tisch, Stuehle, Herd,

Kiste Nr. 8:

Waesche, Bilder (engl. Stiche, Radierungen)

Kiste Nr. 9:

verschiedene Schreibtischlampen, Birnen,  
Schreibtischgarnitur.

Kiste 10:

Porzellan und Glas

Kiste laut Ausstellung von WILKENS SOEHNE mit

Spiegel, Plated Silbergegenstaenden

Brozelampen, Portieren, Kokosmatten,  
grosser Kommode

Liftvan Nr. 2

Esszimmer: Mahagoni - Schippendale-Stil  
grosser Ausziehtisch, 6 Stuehle,  
Kristallkrone, 2 Sessel, Damastvorhaenge,  
Gardinen, Serviertisch, Theewagen, Bueffet.  
echter Perserteppich, Oelgemaelde (Burger,  
Ahlers-Hestermann)

IBACH Fluegel

Fremdenzimmer: Bett, Bettzeug,  
1 Couch mit Kissen, 1 Sessel, 2 Stuehle  
1 Arbeitstisch . 1 kleiner Tisch  
1 grosser Kleiderschrank

Buecher , 2 Bruecken  
echter Teppich,  
Kiste 1,2,3,: Glaeser, Karaffen, Schalen  
(Kristall)

Kiste 4: gutes Kaffeeservice  
2 Mokkaservice

Kiste 5: taegliches Kaffeeservice

Kiste 6: taegliches Essservice  
" Glas

Kiste 11: Porzellan  
Essservice

Kiste 12: Vasen, Porzellane, Bowle, Blumentoepe.

Kueche: Tisch, Stuehle, Herd,  
Kuechengerate, Borte, Schuesseln etc.  
Gardinen und Vorhaenge  
Staubsauger, Besen, Plaetteisen, Broetroester,  
Toepfe, Pfannen, Eimer, Leitern etc.

Spiegel, Glasplatten, Gradrobenhaken,  
Brozelampen, Portieren, Kokosmatten,  
grosser Sonnenschirm

LUNGS  
NGBANE  
3.751-  
In HAMH  
Du d.A.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

45  
24

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Eingegangen  
am 3 - JULI 1951  
mit 3 Zellen  
Anlagen 2

VERTEILUNGSSTELLE  
EINGEGANGEN  
- 3.7.51-8-4  
in HAMBURG  
LAND- u. d. AMTSGEBIET

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Frau Lisa Goldmann Ww.,  
Los Angeles

Bezug: dort. Schreiben vom 26.5.1951 und 4.6.1951 Akt.-Zeich. II Z  
827-1-

Anlagen: 2

Zu den o.a. Bezugsschreiben und zu dem Schriftsatz der  
RAe. W. Stein und Dr.H. Matthiesen vom 30.5.1951 nehme ich wie  
folgt Stellung:

1. 2 Liftvans

Die Versteigerung des Hausrats ohne Schmuck- und Silbersachen  
hat lt. hier vorliegendem Protokoll einen Bruttoerlös von  
RM 10.680,-- erbracht. Es soll eingeräumt werden, daß bei einer  
Anzahl von Gegenständen unter dem gemeinen Wert liegende Erlöse  
erzielt wurden, andererseits ist aber zu beachten, daß der häufi-  
von den Antragstellern gemachte Einwand, daß das Versteige-  
rungsgut verschleudert wurde, keineswegs zutrifft, dagegen  
spricht schon die damalige, mit der Rationierung verbundene  
Warenverknappung; vielmehr ist dort, wo die Versteigerungserlö-  
se sehr niedrig erscheinen, im allgemeinen anzunehmen, daß der  
fragliche Gegenstand stark abgenutzt war, wie ja auch lt.  
Protokoll einige Gegenstände unkomplett waren.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß die Schlüterschen  
Umrechnungsfaktoren um 2 1/2 und 2 3/4 - bezogen auf den Netto-  
versteigerungserlös - bisher weder von der Kammer noch von  
anderen Versteigerern (insbesondere Gerichtsvollziehern)  
bestätigt worden sind, vielmehr in der Regel als überhöht  
anzusehen sind.

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Tatsache ist die OFD  
in Abänderung der Stellungnahme vom 3.7.1950 mit folgendem  
Beschluß einverstanden:

" Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich zum  
Schadenersatz in Höhe von 20.000,-- RM für entzogenen  
Hausrat verpflichtet ist. Zeitpunkt der Entziehung:  
10.6.1941.

- 2 -

hevon  
Beschluß  
Makel 1/28978  
beachten  
M 7 T 6  
Antrag Punkt 2 Monate  
gezogen laut  
26/Me

Ausgefertigt am 7.7.51 Gü.  
Gelesen am  
Abgesandt am 9. Juli 1951 v.

9/9

Der Antragsteller wird verpflichtet, alle Ansprüche gegen die Käufer der versteigerten Gegenstände an den Antragsgegner abzutreten. "

2. Judenvermögensabgabe

Die Angaben im Schriftsatz des Berechtigten vom 5.7.1950, Bl.3, sind hinsichtlich der durch das Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. entrichteten Beträge in Höhe von RM 72.400,-- von dem genannten Bankhaus in dessen Schreiben vom 11.1.1950 bestätigt worden, dagegen fehlt die Bestätigung über den angeblich durch die frühere Commerz- u. Privatbank entrichteten Betrag von RM 17.570,72. Die Bank hat mir am 22.6.1951 die nachstehende Mitteilung gemacht:

" Wir können heute nicht mehr feststellen, ob die Vorgenannte bei uns ein Konto und Wertpapierdepot unterhalten hat und gegebenenfalls welche Werte an das Reich abgeliefert worden sind, da unsere diesbezüglichen Unterlagen zum größten Teil während des Krieges verbrannt sind.

Dem Finanzamt Hamburg Rechtes Alsterufer haben wir auf Grund einer uns zugestellten Pfändungsverfügung vom 2.3.40 wegen rückständige Judenvermögensabgabe am 7.3.40 die Auskunft erteilt, daß Frau Goldmann bei uns keine Konten unterhält. Daraus schließen wir, daß, wenn wir überhaupt mit der Genannten in Geschäftsverbindung gestanden hätten, die Konten bereits vor diesem Zeitpunkt zur Erldigung gekommen sein müssen. "

Hierdurch scheint, besonders durch Abs.2, eindeutig bewiesen, daß die Mitteilung, am 13.4.1940 sei für die 5. Rate der Judenvermögensabgabe durch die Commerzbank RM 17.570,72 entrichtet worden, nicht zutreffen kann.

Hinsichtlich der Judenvermögensabgabe könnte demnach zunächst nur ein Feststellungsbeschuß in Höhe von RM 72.400,-- mit nachstehenden Entziehungszeitpunkten ergehen:

14.12.1938	RM	17.600,--
20. 2.1939	"	19.904,80
20. 2.1939	"	95,20
30. 3.1939	"	34.772,70
30. 3.1939	"	27,30
zusammen:		RM 72.400,--
		=====

3. Reichsfluchtsteuer

Die Angaben des Berechtigten betr. Entrichtung von Reichsfluchtsteuer, nämlich

am 9.5.1939	Inzahlunggabe von Wertpapieren i.H.v.	RM 43.560,61 und
" 13.5.1939	durch Banküberweisung i.H.v.	" 27.169,69

Zusammen: RM 70.730,30

sind durch das Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. mit Schreiben vom 11.1.1950 bestätigt worden.

46  
25

In Abänderung meiner Stellungnahme vom 3.7.1950 bin ich nunmehr damit einverstanden, daß ein Beschluß ergeht, in dem festgestellt wird, daß das Deutsche Reich schadenersatzpflichtig ist in Höhe von RM 70.730,30, Zeitpunkte der Entziehung: s.u.

Dego-Abgabe

Im Einklang mit der herrschenden Meinung vertritt die Oberfinanzdirektion Hamburg die Auffassung, daß derartige Verluste nicht im Rückerstattungsverfahren nach dem Gesetz Nr.59 der brit.Militärregierung beansprucht werden können. Der Verfolgungstatbestand ist zweifelhaft sowie die Frage, ob das Deutsche Reich in diesem Falle passiv legitimiert ist, denn bei diesen Maßnahmen war die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, ein Tochterinstitut der Deutschen Reichsbank mit eigener Rechtspersönlichkeit federführend.

Vorsorglich bitte ich, den Anspruch in diesem Punkte zurückzuweisen.

Im Auftrag  
gez. Rebeling



Beglaubigt

Zollinspektor

*[Handwritten signature]*

Hamburg, den 4. August 1951

W. Stein  
Dr. H. Matthiessen  
Rechtsanwälte  
Hamburg 36, Jungfernstieg 51 III  
(Haus Alsterock)  
Telefon: 34 30 01

✓  
1.) Zusammen mit Teilbescheid an OTD & K + 87.  
2. Elterliche  
L 10 78

An das  
Eingegangen  
Wiedergutmachungsamt  
- 6. AUG. 1951 beim Landgericht Hamburg  
3 face  
mit 1 Anlagen 3x 2

10.8.51  
17. AUG. 1951  
VERTEILUNGSSTELLE  
EINGEGANGEN  
- 6.85111-12  
HAMBURG  
LAND- UND AMTSGEBIET

2 Z 827 - 1 -

In der Rückerstattungssache  
Frau Elisabeth Goldmann, Wwe.,

wird zu dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 28.7.51 wie folgt Stellung genommen:

1. 2 Liftvans.

Die Ausführungen des Antragsgegners können für den vorliegenden Fall keineswegs als zutreffend anerkannt werden. Sie lassen völlig unberücksichtigt, dass, wie die überreiche Anlage 7 bereits ergibt, es sich um einen besonders wertvollen Hausstand handelte, der aus den Werkstätten des Innenarchitekten Clavier stammte. Der nach den Angaben des Antragsgegners bei der Versteigerung erzielte Erlös von RM 10.047,60 bleibt weit hinter dem tatsächlichen Wert der Sachen zurück. Der Antragsgegner nimmt auf das Pfandprotokoll Bezug. Dieses ist der Antragstellerin nicht bekannt. Es wird deshalb um Zurverfügungstellung des Protokolls gebeten, damit hierzu Stellung genommen werden kann. Im übrigen bleiben weitere Ausführungen vorbehalten bis die Rückäusserung der Antragstellerin vorliegt.

JTC  
begl.  
Bl.  
47

2. Judenvermögensabgabe.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die hier geltend gemachten Ansprüche in Höhe von RM 72,400,- anerkannt werden. Um Erlass eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses wird gebeten.

F

Die Annahme des Antragsgegners, dass nach der erteilten Auskunft der früheren Commerz- und Privatbank die 5. Rate der Judenvermögensabgabe in Höhe von RM 17.570,72 am 13.4.1940 von dieser Bank nicht überwiesen sein kann, ist irrig. Es ist bereits in der Sache Z 827 - 2 - vorgetragen, dass diese Zahlung aus dem Erlös der für die Antragstellerin auf dem Grundstück Winterhude Bd. 1912 in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragen gewesene Hypothek von RM 20.000,- erfolgt ist. Nach einem Schrei-

3







L i s t e

für die Geheime Staatspolizei, Hamburg Nr. 4.660,- kg  
 i/Sa Elisabeth Goldmann, Hamburg, 2 Lifts LG/313/314  
1 Verschlag LG 315

60  
35

Aktenz. II B 2 - 2779/41

Nr.		RM	
2/3	2 Kleiderschränke ( i unkompl.)	76,--	
6	1 Deckenstrahler	8,--	
7	1 Staubsauger	5,--	
8	1 Dielengarnitur: 2 Hocker, 2 Spiegel 1 Schirmständer	11,--	
9	1 Paravent	6,--	
12	1 Sessel, 1 Kissen	45,--	
15	1 Buchara Teppich	2400,--	
16	1 Täbris	2000,--	
17	1 Brücke	110,--	
18	1 Küchenbüfett, 2 Stühle	43,--	
19	Div. Küchenhausrat	10,--	
19a	1 Vitrine, 1 Bücherregal, 1 runder Tisch	1600,--	
20	1 Sofa, 2 Sessel, 4 Stühle	2,--	
21	1 Pers. Waage, 1 Abfalleimer, 1 Eiskiste	1150,--	
26	1 Flügel	100,--	
27	5 Fahrräder unkompl.	2,--	
28	2 Plättbretter	6,--	
29	1 Sprüngerolle	3,--	
30	2 Liegestühle	20,--	
31	1 Ausziehtisch	5,--	
32	1 Wanne, 1 Waschkessel usw.	47,--	
34	100 Bücher	100,--	
40	1 Krone	30,--	
41/42	77 Gläser	96,--	
43	40 Teile Kristall	10,--	
44	6 Vasen, 1 Flasche, 1 Bonbonniere	5,--	
45	1 Obstservice	20,--	
46	1 Flasche m. Silberrand	19,--	
47	1 Kaffeeservice	12,--	
48	1 do.	12,--	
49	1 do.	17,--	
50	div. Essgeschirr	3,--	
51	2 Limonaden Service	7.50	
52	Div. Grammophonplatten	15,00	
53	1 Schale, 1 Tablett	1,--	
	Servietten (Papierserv.) und Camelia Binden		

Übertrag RM 7996,50

54	1 Puppenkommode	2,--
55	Div. Blumentöpfe	3,--
56	Div. Beleuchtungskörper	4,--
57	1 Kerzenkrone	3,--
58	1 Serviettenständer	4,50
59	1 Tischlampe	4,--
60	1 Brotröster	3,--
61	Div. Metallgegenstände	3,--
62	1 Wecker	1,--
63	1 Flaschenhalter	4,--
65	Diverses Glas	2,--
66	1 Kartenschale	7,--
67	1 Kokosteppich	6,--
68/69	5 Drucke	8,80
70	Div. Glühbirnen	3,--
71	2 Bilder	2,20
72	1 Kerzenkrone	4,--
73	1 Koffer Grammophon	36,--
74	3 Tischtücher	75,--
75/76	3 Tischtücher und 1 Tischtuch m. 6 Servietten	43,--
78	2 Tischtücher m. 24 Servietten	50,--
81	1 Kaffeedecke m. 12 Servietten	20,--
82	4 Bettbezüge	16,--
83	1 Badelaken	8,--
84/85	2 Bettbezüge und 4 Betttücher	28,--
86	6 Überlaken und 6 Kissenbezüge	80,--
98	8 bunte Decken	16,--
99	2 Kaffeedecken m. Servietten	27,--
102	3 Frottiertücher	4,--
109/110	12 Handtücher	11,--
111/12	18 Handtücher	16,--
113/14	24 Geschirrtücher	9,--
120	1 Tischtuch, 1 Kaffeedecke m. Servietten	10,--
122	1 Fach Portieren und Scheibengardinen	8,--
123/24	Diverse kleine Decken, 1 Kaffeewärmer, 3 kl. Kissen	8,--
125	1 Linoleumteppich	5,--
126	4 Teile Gardinen	50,--
127	1 Gartenschirm	9,--
128	1 Kasten mit Spitzen	5,--
		<hr/>
		<del>18817,50</del>
		9595,--
		1422,--
		<hr/>
Diverse Haushaltsgegenstände Sozialverwaltung		Sa. RM 10017,--
		<hr/>

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt

Der Vereidiger und öffentlich bestellte Versteigerer.

W. Stein  
Dr. H. Matthiessen  
Rechtsanwalt  
Hamburg 36, Jungfernstieg 51<sup>m</sup>  
(Haus Alstereck)  
Telefon: 34 30 01

Hamburg, den 25. Januar 1952

45 74  
37. 1. 52  
30.

An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht in  
Hamburg  
25. JAN. 1952  
3/acc  
mit Anlagen 2

2. 2. 12 31



II Z 827/ -1-

In der Rückerstattungssache  
Frau Elisabeth Goldmann, Wwe.

Der Antragstellerin ist aufgegeben, die RM-Werte der Sachen laut Versteigerungsunterlagen einzureichen. Dieser Auflage zu entsprechen, ist der Antragstellerin nach so vielen Jahren begreiflicherweise kaum möglich, da auch die Versteigerungslisten nur einen Teil der in den Liftvans enthaltenen Sachen (Vergl. Anlage 7 zum Schriftsatz vom 30.5.1951) aufweisen, mangels näherer Angaben nur vermutet werden kann, welche der in der Anlage 7 aufgeführten Gegenstände mit den versteigerten Sachen identisch sind und bislang keine Aufstellung über das, was an die Sozialverwaltung verkauft worden ist, vorliegt. Abgesehen hiervon weicht das Versteigerungsprotokoll so erheblich von der Verpackungsliste der Liftvans ab, dass ihm als Bewertungsunterlage, wenn überhaupt, nur geringe Bedeutung beigemessen werden kann. Es fehlt ein erheblicher Teil der in den beiden Liftvans verpackten Sachen. Da die Liftvans offensichtlich keine Zeichen der Beraubung aufwiesen - anderenfalls wäre diese unzweifelhaft irgendwie vermerkt worden - ist davon auszugehen, dass die Gestapo über die nicht im Versteigerungsprotokoll aufgeführten Sachen anderweitig verfügt hat. Nicht erwähnt ist z.B.:

- Esszimmertisch mit Stühlen, Beisetz Tisch, Teewagen, Schreibtisch,
- komplettes Schlafzimmer mit Bett und Zubehör,
- kleiner Wäscheschrank, Frisierspiegel, 2 Frisiertischen,
- 1 Hocker, Couch, Sessel, Wandlampen, 2 kl. Tische,
- komplettes Fremdenzimmer mit Bett und Zubehör,
- Couch, Sessel, 2 Stühle, Wäscheschrank, Nähmaschine (elktr.) Lampe, kl. Tisch, Steppdecken, Wolldecken, Kisten,
- Gasherd, 2 Moccaservice, sämtliche Plated-Gegenstände.

Weiter sind von den laut Liste in den Liftvans vorhandenen Sachen nur einige versteigert worden, nämlich z.B.

- |                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| von 18 Tischtücher, 42 Serv. .... | 10 Tischtücher mit 30 Serv. |
| " 11 Kaffeegedecke, 48 Serv. .... | 4 Kaffeegedecke mit Serv.   |
| " 18 bunte Decken .....           | 8 bunte Decken              |
| " 14 Bettbezügen .....            | 6 Bettbezüge                |
| " 7 Badelaken .....               | 1 Badelaken                 |
| " 18 Betttüchern .....            | 4 Betttücher                |
| " 20 Überlaken .....              | 6 Überlaken                 |

40 35

von 54 Frottiertücher .....	3 Frottiertücher
" 66 Handtücher .....	30 Handtücher
" 84 Geschirrtücher .....	24 Geschirrtücher.

Trotz der sich nach Obigem ergebenden ausserordentlichen Schwierigkeiten hat sich die Antragstellerin bemüht, der Auflage des Gerichts nach Möglichkeit zu entsprechen. Im einzelnen wird zu den Positionen der Versteigerungsliste folgendes bemerkt:

Nr. 2/3 2 Kleiderschränke - erlöst RM 76.--.

Die Kleiderschränke sind 1926 für die damalige Wohnung der Eheleute Goldmann angefertigt worden. Sie waren weisslackiert, hatten Glasüren, gingen vom Fussboden bis zur Decke. Jeder Schrank hatte zwei grosse Türen, zahlreiche Fächer und ausziehbare Schubladen. Die Anfertigungskosten für jeden Schrank haben RM 300.- betragen.

Nr. 12 1 Sessel, 1 Kissen. - Erlös RM 45.--.

Welcher Sessel und welches Kissen hier in Frage kommen, kann nicht festgestellt werden. Frau Goldmann hat zahlreiche Sessel und Kissen gehabt, die wegen ihrer Bauart und des verwendeten Materials einen sehr erheblichen Wert besaßen. Einzelne Sessel haben einen Wert von mehreren RM 100.- gehabt.

Nr. 15/16 1 Buchara und 1 Taebriß Teppich - Erlös RM 2.400.- und RM 2.000.-.

Der bei der Versteigerung erlöste Betrag zeigt bereits, dass es sich um ganz besondere Kunstwerke gehandelt hat. Es handelt sich hier um besonders wertvolle Prachtstücke, die je ein sehr grosses Zimmer füllten. Der Erlös bleibt nach Auffassung der Antragstellerin weit hinter dem tatsächlichen Wert zurück, ohne dass sie in der Lage wäre, hierzu nähere Angaben zu machen. Es wird deshalb insoweit beantragt,

das Gutachten eines Sachverständigen hierüber einzuholen.

Nr. 21. 1 Flügel - Erlös RM 1.150.--.

Der Flügel war ein IBACH-Flügel, der 1923 neu angeschafft war, von mittlerer Grösse. Auch hier bleibt der Erlös weit hinter dem tatsächlichen Wert zurück. Auch hierüber wird gebeten,

einen Sachverständigen zu hören, der unzweifelhaft den Wert zuverlässig angeben können.

Nr. 34. 1 Krone - Erlös RM 100.--.

Der Wert dieser Chippendale Esszimmer-Kristallkrone ist um mehrere RM 100.- höher gewesen als der Erlös.

4776

Nr. 40 bis 43. Gläser, Kristall und Vasen - Erlös insgesamt RM 136.

Die Antragstellerin hatte fast ausschliesslich Chippendale Glas und wertvolles Kristall, darunter viele Römerpokale, die pro Stück mindestens RM 25.- gekostet haben. Der Erlös von RM 136.- für diese Sachen bleibt ebenfalls mehrere RM 100.- hinter dem tatsächlichen Wert zurück.

Nr. 44, 46, 49 Die meisten Service waren Hutschenreuther Porzellan Erlös insgesamt RM 41.---

Wenn für ein Obstservice RM 5.-, für diverses Essgeschirr RM 17.-, für ein Kaffeeservice RM 19.- erlöst worden ist, so zeigen diese Zahlen schon, dass der Versteigerungserlös für die wirkliche Bewertung der Gegenstände wertlos ist.

Für die übrigen nicht namentlich genannten Positionen gilt das gleiche.

Der Wert der verkauften Bilder wird zweckmässig durch einen Kunstsachverständigen festzustellen sein.

Da aus den vorerwähnten Gründen die Antragstellerin eine zuverlässige Bewertung jeder Position nicht vornehmen kann, wird beantragt,

hierüber einen Sachverständigen zu hören.

Der Rechtsanwalt :  
*[Handwritten signature]*

St. Th.

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 5210 - G 20 - V 115 a

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:

Hamburg 11, Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

23. Januar 1952

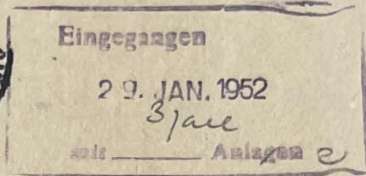
Dienststelle: Wiedergutmachung  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

48-77

An das

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g



Betrifft: Rückerstattungssache Elisabeth Goldmann Los Angeles  
gegen Deutsches Reich

Bezug: dort. Schreiben vom 8.1.52 Akt.-Zeichen II(V) Z 827 - 1 -

Anlagen: 2

Auf den mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten teile ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 8.11.51 Az. O5210 - G 20 - V 115 d - nochmals mit, daß andere als die mit meinem Schriftsatz vom 25.8.51 bereits eingereichten Unterlagen über die Versteigerung nicht vorhanden sind. Eine Aufgliederung, welche Gegenstände im einzelnen von der Sozialverwaltung für den Erlös von RM 1.422,-- übernommen worden sind, ist hier nicht möglich, da insoweit Unterlagen fehlen. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei Käufen durch die Sozialverwaltung nur um praktische Gebrauchsgegenstände wie Tische, Stühle, Küchengeräte etc., jedoch nicht um Gegenstände in hochwertigen Ausführungen.

Im übrigen ist der Multiplikator auch auf den Erlös von der Sozialverwaltung übernommenen Gegenstände angewendet worden.

Ich bin daher leider nicht in der Lage, dem Ersuchen zu entsprechen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Strehlow

- ✓ 1) D. A. 9 Verkäufe
- ✓ 2) D. A. 8h. Bbl. 74
- R. K + 8h
- ✓ 3) alle Frist 2/3.52
- 2 Monate
- 84 Bn.



Beglaubigt

Zollinspektor

Handwritten signature

4. 2. 52

5.2.1952 Be.  
Handwritten signature

115A 78

# HANSESTADT HAMBURG

**Sozialbehörde**  
Rechtsabt./Rechtsreferent

Hamburg, den 31.1.1952

Eingegangen  
am 1 - FEB. 1952  
3/acc  
mit Anlagen 2



An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg,  
Hamburg 36  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Aktenzeichen: II (V) Z 827 -1-

In der Rückerstattungssache der  
Frau Elisabeth G o l d m a n n , Los Angeles  
vertreten durch RAe. W. Stein und Dr. Harald Matthiessen, Hamburg 36

wird seitens der Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, nachstehende Erklärung  
erstattet:

Der Rückerstattung wird widersprochen.

Die Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, ist zur Geltendmachung des Rück-  
erstattungsanspruches ~~passiv nicht legitimiert.~~  
oder Entschädigungsanspruches

Die frühere Sozialverwaltung hat im Reichsauftrag von dem im Hamburger  
Freihafen eingelagerten und durch die ehem. Geheime Staatspolizei be-  
schlagnahmen und durch Auktionatoren zur Versteigerung gelangenden Aus-  
wanderungsgut (sog. Lifts), insbesondere Hausratsgegenstände zum Zwecke  
der späteren Weitergabe an fliegergeschädigte Personen für Rechnung  
des deutschen Reiches in treuhänderische Verwaltung übernommen.

Die Weitergabe der in treuhänderische Verwaltung übernommenen Gegen-  
stände an fliegergeschädigte Personen erfolgte ebenfalls im Verstei-  
gerungswege in der Regel durch dieselben Auktionatoren.

Haushaltsmittel der Hansestadt Hamburg wurden nicht aufgewendet.  
Nach Abschluß der Versteigerungsaktion wurde über Aufforderung der  
Gestapo der Überschuß des von den Auktionatoren für Rechnung des  
deutschen Reiches abgeführten und auf einem bei der früheren Sozial-  
verwaltung errichteten und gutgebrachten Versteigerungserlöses auf das  
Konto der Gestapo überwiesen.

Es ist nicht feststellbar und kann nicht festgestellt werden, welche der  
zur Rückerstattung beanspruchten Gegenstände auf vorgeschilderte Weise  
von der früheren Sozialverwaltung in treuhänderische Verwaltung übernom-  
men und an Bombengeschädigte weitergegeben wurden. Die frühere Sozial-  
verwaltung hat an diesen Gegenständen weder Besitz noch eine eigentü-  
merähnliche Stellung erworben. Sie kann daher nicht als Ersterwerber nach  
Art. 13 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 in Betracht kommen.

Bei der vorgeschilderten Aktion handelt es sich um eine Auftragsangele-  
genheit des Reiches, die von der früheren Sozialverwaltung der Hanse-  
stadt Hamburg in nichteigener Verantwortlichkeit durchzuführen war.

Vorbehaltlich

Anschrift: Hamburg 1, Ernst-Merck-Straße 9-21 (Bieberhaus). Fernsprecher: 24 80 11.App.220  
Zahlungen an „Sozialbehörde (Amtskasse)“, Bankkonto: Hamburgische Landesbank,  
Girozentrale, Konto-Nr. 363, Postscheckkonto: Hamburg 1148, Kassenstunden 8-13 Uhr,  
sonnabends 8-12 Uhr. Bei Antwortschreiben ist das obige Aktenzeichen anzugeben.



Tag der Entziehung: 10. Juni 1941.

Der weitergehende Anspruch wird zurückgewiesen.

Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragstellerin war jüdische Mitbürgerin und entschloß sich im Frühjahr 1939 zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Sie ließ ihr gesamtes Umzugsgut in zwei Liftvans nach Hamburg verbringen und beauftragte die American Express Company mit der Verschiffung nach Übersee. Infolge des Kriegsausbruches ist es zum Abtransport der Güter nicht mehr gekommen. Die Güter wurden im Hamburger Freihafen eingelagert und hier im Jahre 1941 durch die Geheime Staatspolizei beschlagnahmt. Der Inhalt der Liftvans wurde auf Veranlassung der Gestapo durch den Auktionator Carl F. Schlüter versteigert und erbrachte einen Bruttoerlös von 10.680,-- RM.

Die Antragstellerin behauptet, ihr Hausrat habe in der fraglichen Zeit einen Wert von 40.000,-- ~~§~~ gehabt. Sie habe einen sehr wertvollen Hausstand mit ausgezeichneten echten Teppichen, Bildern, Kunstgegenständen und wertvollen Möbeln, darunter einen Flügel, besessen. Sie habe ferner für das Umzugsgut Frachtkosten in Höhe von 4.047,60 RM sowie weitere 537,-- RM an die American Express Company für Kosten bezahlt.

Die Antragstellerin hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche geltend gemacht und beantragt, festzustellen, daß die Antragsgegner verpflichtet sind, der Antragstellerin einen Betrag in Geld zu bezahlen, der 40.000,-- ~~§~~ im Jahre 1941 entspricht, sowie weitere 4.584,-- RM an verauslagter Fracht und Kosten.

Der Antragsgegner zu 1) bestreitet grundsätzlich nicht seine Verpflichtung zur Rückerstattung, hat aber

dem

dem Antrage in der geltend gemachten Höhe widersprochen. Er hat sich mit der Feststellung seiner Schadensersatzpflicht in Höhe von 20.000,-- RM einverstanden erklärt.

Die Antragsgegnerin zu 2) hat dem Rückerstattungsbegehren vollen Umfangs widersprochen. Sie sei nicht passiv legitimiert. Die frühere Sozialverwaltung habe im Auftrage des Reiches Gebrauchsgegenstände, insbesondere Hausrat, aus den Versteigerungen der im Hamburger Freihafen eingelagerten Sachen erworben zum Zwecke der Verteilung an fliegergeschädigte Personen. Insoweit habe sie nur eine treuhänderische Stellung eingenommen. Sie habe an den fraglichen Sachen keinen Besitz erlangt, noch sei sie jemals Eigentümerin dieser Gegenstände geworden. Über den Versteigerungserlös sei mit der Geheimen Staatspolizei abgerechnet worden.

Den Parteien ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Darlegung ihrer Rechtsstandpunkte gegeben worden.

Der Anspruch der Antragstellerin ist gegen den Antragsgegner zu 1) gemäß Art. 26 II Rückerstattungsgesetz in der zuerkannten Höhe begründet. Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, daß die Antragstellerin wegen ihrer rassistischen Zugehörigkeit im Jahre 1939 seitens der deutschen Regierung und Partei <sup>Verfolgungsmassnahmen</sup> ausgesetzt war und sich aus diesem Grunde zur Auswanderung entschloß. Die Beschlagnahme ihres Eigentums seitens der Gestapo stellt einen mißbräuchlichen <sup>Staats</sup> Verwaltungsakt im Sinne des Art. 2 I b ~~REg.~~ dar. Der Antragsgegner zu 1) bestreitet auf Grund dieses Sachverhalts eine Verpflichtung zur Rückerstattung bzw. zur Feststellung des gegen ihn gerichteten Schadensersatzanspruches nicht. Fraglich erschien dagegen die Höhe, in der der Antragstellerin der geltend gemachte Schadensersatzanspruch zuerkannt werden konnte.

Es ist gerichtsbekannt, daß in den Versteigerungen, durch die das Gut von Auswanderern in den Jahren 1941 und den folgenden verwertet wurde, in der Regel einen geringeren Erlös erbracht haben, als dem damaligen Zeitwert der Sachen entsprechen hat. Der auffallend große Unterschied zwischen der von der Antragstellerin behaupteten Wertangabe ihres Hausrats und dem

in

in der Versteigerung vom 10. Juni 1941 erzielten Bruttoerlös wird im wesentlichen damit zu erklären sein, daß die Antragstellerin einen außerordentlich wertvollen Hausstand gehabt hat, für den aber zu der fraglichen Zeit, nämlich im Jahre 1941, für die Ersteigerer nur eine relativ geringe Verwendungsmöglichkeit bestand. Es ist in Betracht zu ziehen, daß nach zweijähriger Kriegszeit und angesichts des sich ständig verschärfenden Luftkrieges von der Bevölkerung hauptsächlich Wert gelegt wurde auf die Beschaffung von Spinnstoffwaren und Hausratsgegenständen des täglichen Bedarfs. Luxusgegenstände wie z. B. echte Teppiche, Gemälde, große und wertvolle Möbel, Bücher usw. brachten in den Versteigerungstermine in der Regel nur sehr geringe Erlöse.

Außer einer Liste über den Inhalt von zwei Lifts und einem Verschlage, die sich in Abschrift Bl. 35 bei der Unterakte 1 befindet, standen dem Gericht weitere Unterlagen über die Bewertung des Hausrats der Antragstellerin nicht zur Verfügung. Diese Liste schließt mit einem Saldo von 10.017,-- RM. Aus ihr läßt sich daher zu Gunsten der Antragstellerin nicht herleiten, welchen Wert der Hausstand tatsächlich gehabt haben kann. Das Gericht ist deshalb bei der Bemessung des gegen den Antragsgegner zu 1) gerichteten Schadensersatzanspruches darauf angewiesen, auf die in ständiger Übung an zahlreichen gleichgelagerten Fällen herausgebildeten Erfahrungssätze zurückzugreifen. Danach wird für den Umfang des gegen das Deutsche Reich gerichteten Schadensersatzanspruches etwa das 1 1/4- bis 2-fache, in Ausnahmefällen das 2 1/2-fache des Brutto-Versteigerungserlöses als Schadensersatzverpflichtung festgestellt. Die Kammer hat im vorliegenden Fall keine Bedenken getragen, der Antragstellerin den Höchstsatz zuzubilligen; denn der Brutto-Versteigerungserlös liegt über dem Durchschnitt dessen, was, wie der Kammer allgemein bekannt ist, allgemein in den damals erfolgten Versteigerungen erzielt worden ist. Daraus ist zu entnehmen, daß es sich bei dem Hausstande der Antragstellerin tatsächlich um sehr wertvolle Gegenstände

stände

stände gehandelt haben und. Die Vermögensverhältnisse des Berechtigten sind grundsätzlich bei der Bemessung des Schadensersatzanspruches zu berücksichtigen. Wenn sie, wie im vorliegenden Falle, sich in einen überdurchschnittlich wertvollen Hausrat manifestieren, bestehen keine Bedenken gegen die Anwendung des Höchstesatzes, nämlich des zweieinhalbfachen Betrages des Brutto-Versteigerungserlöses. Die Kammer hat der Antragstellerin daher den markantesten Betrag als Schadensersatzanspruch zugebilligt.

Dagegen fehlte es für eine höhere Bemessung des Schadensersatzanspruches der Antragstellerin an den nötigen Grundlagen für eine Bewertung. Die Antragstellerin trägt nämlich die Beweislast für die Höhe des ihr entstandenen Schadens, da sich insoweit keine gesetzliche Vermutung zu ihren Gunsten ergibt.

Der Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 2) ist nicht begründet. Die erkennende Kammer hat in dem Beschluß Wik 229/51 in einem gleichgelagerten Fall entschieden, daß die Antragsgegnerin zu 2) für den geltend gemachten Anspruch nicht passiv legitimiert ist. Es ermangelt jeglicher gesetzlicher Grundlage für die Geltendmachung eines solchen. Der Anspruch kann nicht auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts gestützt werden, weil dessen Grundsätze in dem Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer, also im Rahmen des Gesetzes Nr. 59, keine Anwendung finden können. Diese Ansicht entspricht der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (vgl. den Beschluß 5 W. 204/51 vom 11. Dezember 1951 und die dort zitierte Literatur). Die Sozialverwaltung hatte sich auf Grund eines ihr von dem Reichstatthalter Hamburg erteilten Auftrages entschlossen, während des Krieges einen gewissen Vorrat von Gebrauchsgegenständen anzulegen, um diesen bei eintretenden Notfällen an die kriegsgeschädigte Bevölkerung zur Verteilung zu bringen. Für die Beschaffung dieses Hausrates wurden von der Gemeindekasse der Hansestadt Hamburg Geldbeträge zur Verfügung gestellt, jedoch keine besonderen Etatsmittel eingesetzt. Die Durchführung dieser Aktion der Sozialverwaltung geschah in der Weise, daß bei den vom Jahre 1941 ab stattfindenden Auktionen von eingelagertem

Hausrat

Hausrat durch Beamte der Sozialverwaltung geeignetes Mobil-  
biliar und sonstige Gebrauchsgegenstände ausgesucht und  
gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt wurden. Die Beträge  
wurden von dem jeweiligen Auktionator oder dem Gerichts-  
vollzieher vereinnahmt und an die Geheime Staatspolizei  
oder den Oberfinanzpräsidenten oder an einen etwaigen Auf-  
traggeber der Auktion weitergeleitet. Die Verwertung der  
von der Sozialverwaltung übernommenen Gegenstände erfolgte  
in Hamburg erst nach Eintritt ausgedehnter Luftkriegsschä-  
den, vom Sommer 1943 ab an die mit einer besonderen Be-  
scheinigung versehenen Geschädigten, die diese Gegenstände  
in Auktionen erwerben durften, welche von anderen Bietern  
nicht besucht werden durften.

Diese Maßnahmen der Sozialbehörde können nicht  
als gegen die Antragstellerin gerichtete Entziehungsmaß-  
nahme betrachtet werden. Die Hansestadt Hamburg hatte in  
diesem Zusammenhang die Rechtsstellung eines Zweiterwer-  
bers und unterschied sich nicht von derjenigen anderer  
Käufer. Wenn die Hansestadt Hamburg durch ihre Beamten  
bei der Auswahl des Hausrats gewisse Vorrechte für sich  
in Anspruch nahm, so geschah dies im Hinblick auf die zweck-  
bedingte Verwendung dieser Gegenstände. Eine Ausübung von  
Hoheitsrechten kommt insoweit nicht in Betracht. Es handel-  
te sich vielmehr um eine fürsorgerische Tätigkeit in der  
Sozialverwaltung, die mindestens überwiegend privatrecht-  
lichen Charakter gehabt hat. Mag auch die Stadt Hamburg  
für die Finanzierung dieses Hausrats Mittel aus der Gemein-  
dekasse zur Verfügung gestellt haben, so ist damit noch  
kein Anhaltspunkt für eine abweichende Beurteilung gegeben. Jeden-  
falls kann daran keine Staatshaftung der Antragsgegnerin  
zu 2) gemäß § 839 BGB. geknüpft werden. Eine zum Schadens-  
ersatz nach dem Rückerstattungsgesetz verpflichtende Be-  
teiligung an dem Entziehungsvorgang läßt sich schon des-  
halb nicht feststellen, weil die Fortnahme des Umzugsgutes  
aus dem noch mittelbaren Besitz des Eigentümers, der wäh-  
rend der Fortnahme noch bestanden hat, nicht von der So-  
zialbehörde, sondern von der Geheimen Staatspolizei

veranlaßt

veranlaßt worden ist. Es kommt weiter hinzu, daß die Sozialverwaltung gegenüber den Anordnungen des Reichsstatthalters nach der damaligen Rechtslage weisungsgebunden war. Aus diesem Grunde kommt auch eine Beteiligung der Antragsgegnerin zu 2) an der Entziehungshandlung nicht in Frage.

Sofern sich noch Gegenstände aus dem Hausrat im Besitz der Antragsgegnerin zu 2) befinden sollten, wäre diese nach Art. 11 RG. zur Herausgabe verpflichtet. Die Antragstellerin hat aber weder behauptet, daß die Antragsgegnerin zu 2) noch solche Gegenstände ihres Hausrats im Besitz habe, noch hat das Verfahren hierfür irgendwelche Anhaltspunkte gegeben. Ebenso kommt eine Haftung der Antragsgegnerin zu 2) nach Art. 26 II RG. nicht in Betracht. Die im Auftrage des Reichsstatthalters vorgenommene Verwendung des Hausrats durch die Antragsgegnerin zu 2) schließt nach Sachlage ihr Verschulden bezüglich eines Verlustes aus.

Die Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2) waren daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 RG.

*[Signature]* *Helmut Röntgen* *St. Schön*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 22. Sept. 1952 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 24. Sept. 1952

Die Geschäftsstelle

des Hanseatischen Oberlandesgerichts



*Wilde*  
Justizinspektor *[Signature]*